



Rat der  
Europäischen Union

053483/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 10/03/21

Brüssel, den 4. März 2021  
(OR. en)

6645/21

AGRI 102  
PHYTOSAN 6

## VERMERK

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel (Makroorganismen) gegen  
Pflanzenschädlinge  
– *Orientierungsaussprache*

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Hintergrundvermerk des Vorsitzes für die Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 22./23. März 2021.

---

---

**HINTERGRUNDVERMERK ZUM THEMA**

**„Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel (Makroorganismen) gegen Pflanzenschädlinge“**

1. Der von der Europäischen Kommission im Dezember 2019 vorgestellte europäische Grüne Deal ist eine neue Wachstumsstrategie, mit der die EU zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden soll. Sie enthält Schlüsselstrategien und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Wirtschaft der EU umzugestalten und auf einen nachhaltigeren Weg zu bringen. Die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ stellt das Kernstück des europäischen Grünen Deals dar. Darin werden umfassend die Herausforderungen behandelt, die sich im Zusammenhang mit nachhaltigen Lebensmittelsystemen stellen. Sie zielt insbesondere darauf ab, die Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, Düngemitteln und Antibiotika, die mit ihnen verbundenen Gefahren und ihren Einsatz wesentlich zu verringern.
2. Gemäß dem europäischen Grünen Deal sollten Investitionen in grüne Technologien, nachhaltige Lösungen und neue Geschäftsmöglichkeiten unterstützt werden, die den Wandel in Schwung bringen können. In diesem Zusammenhang hat der Pflanzenschutz zunehmend an Bedeutung gewonnen, da immer mehr Schädlinge und Krankheiten neu auftreten und bereits bestehende Schädlinge und Krankheiten infolge der Globalisierung und des Güter- und Personenverkehrs, des Klimawandels und der geringeren Verfügbarkeit von Wirkstoffen auf dem europäischen Markt immer größere Auswirkungen haben.
3. Die Bedeutung der Pflanzengesundheit und die Verfügbarkeit wirksamer, umweltfreundlicher und sicherer Mittel zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen sowohl für die Verbraucher als auch für die Nutzer sind zentrale Fragen einer gemeinsamen Politik zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft sowie der natürlichen Lebensräume der Europäischen Union. Daher ist es wichtig, alternative Ansätze in Betracht zu ziehen, um die Abhängigkeit von Chemikalien zu verringern. In diesem Zusammenhang ist der Einsatz biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel (biological control agents – BCA) als Teil des biologischen Schutzes ein grundlegender Bestandteil des integrierten Pflanzenschutzes.

4. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Anwendung von integriertem Pflanzenschutz oder von Pflanzenschutz mit geringem Pestizideinsatz zu fördern, deren Grundsätze in der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmens der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden verankert sind. Die EU hat den Rechtsrahmen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln harmonisiert (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln). Dagegen verfügt die EU über keinen harmonisierten Rahmen für das Inverkehrbringen von Makroorganismen zur biologischen Bekämpfung von Pflanzenschädlingen; sie sind vom Anwendungsbereich der genannten Verordnung ausgenommen.
5. Es ist außerdem festzuhalten, dass die absichtliche Freisetzung eines lebenden Makroorganismus in die Umwelt im Gebiet der Union aufgrund seines natürlichen oder induzierten Verbreitungspotenzials aus biologischer Sicht potenziell eine Freisetzung im gesamten Gebiet der Union bedeutet. Daher sollte jede Entscheidung durch harmonisierte Normen gestützt werden. Mehrere internationale Organisationen, etwa die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (European and Mediterranean Plant Protection Organization – EPPO) oder das Internationale Pflanzenschutzbereinkommen (International Plant Protection Convention – IPPC), haben internationale Standards für die Risikobewertung und den sicheren Einsatz von BCA zur Verfügung gestellt.
6. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung der nachteiligen Auswirkungen sowohl der vorsätzlichen wie der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Union. Diese Verordnung gilt weder für Pflanzenschädlinge noch für einheimische Arten oder nichtinvasive gebietsfremde Arten und wurde nicht konzipiert, um natürliche Feinde, Antagonisten oder Konkurrenten oder andere zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Organismen (BCA) zu regulieren.

7. Durch die gegenseitige Anerkennung der von einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführten Risikobewertungen zwischen den Mitgliedstaaten kann Doppelarbeit vermieden werden, damit diese BCA den Landwirtinnen und Landwirten schneller zur Verfügung stehen, sofern die relevanten klimatischen, ökologischen und landwirtschaftlichen Bedingungen hinreichend ähnlich sind, sodass die BCA unter ähnlichen Bedingungen gedeihen und sich anpassen können. Damit kann die Entwicklung neuer Produkte auf der Grundlage von BCA gefördert und der Mehrwert der BCA beim Pflanzenschutz, auch für die Bekämpfung von Quarantäneschädlingen und geregelten Schädlingen, gesichert werden. In diesem Sinne kann die Union von einem harmonisierten Ansatz für die Bewertung und das Inverkehrbringen von Makroorganismen, die als BCA beim Pflanzenschutz wirken sollen, profitieren; dabei würden die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung lebender Arten in die Umwelt verringert, das nachhaltige Wachstum dieser Form des Pflanzenschutzes unterstützt und Forschung, Innovation und Investitionen gefördert. Allerdings sollte ein harmonisierter Ansatz zweckmäßig sein und den Schwerpunkt auf die Schaffung von Möglichkeiten für den Einsatz von BCA in der Landwirtschaft legen, wobei gleichzeitig hohe Sicherheits- und Hygienestandards zu wahren sind, damit keine zusätzlichen Hindernisse für den Markteintritt vorgeschrieben werden, die nicht zur Sicherheit von Mensch oder Umwelt beitragen.
8. Der Vorsitz hat über die Mitglieder der Gruppe der Generaldirektoren/Leiter der Pflanzenschutzdienste eine Umfrage unter den Mitgliedstaaten durchgeführt, und die Ergebnisse wurden bereits in einer Arbeitsgruppe am 12. Februar 2021 vorgestellt und erörtert. Alle Mitgliedstaaten haben die Umfrage beantwortet. Als wichtigste Schlussfolgerungen zeigt sich, dass es zwar in einer Reihe von Mitgliedstaaten (18) nationale Rechtsvorschriften in Bezug auf BCA, jedoch erhebliche Unterschiede bei der Herangehensweise gibt. Nur fünf Mitgliedstaaten fördern systematisch den Austausch von Informationen über Einfuhranträge und BCA-Freisetzungen mit Nachbarländern. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten antwortete, dass sie dafür sind, die Kriterien für die Einfuhr oder Freisetzung von BCA im Allgemeinen (17) oder nur für pflanzenfressende BCA (4) auf EU-Ebene zu harmonisieren. Darüber hinaus vertrat eine große Mehrheit (18) die Auffassung, dass eine Bestimmung des Begriffs „biologischer Schutz“ einschließlich BCA auf EU-Ebene erforderlich ist, um die Einführung des biologischen Schutzes in der Landwirtschaft zu fördern und die Verwendung von Pestiziden zu verringern.

9. In diesem Zusammenhang und gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung, insbesondere Artikel 10 über die Anwendung der Artikel 225 und 241 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wird der Vorsitz vorschlagen, dass der Rat die Kommission ersucht, eine Untersuchung über die Lage in der Union und die Möglichkeiten zur Einfuhr, Bewertung, Herstellung und Vermarktung von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie gegebenenfalls einen Vorschlag im Hinblick auf die Ergebnisse der Untersuchung vorzulegen.
10. Wir ersuchen die Ministerinnen und Minister, auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 22./23. März 2021 an einer Orientierungsaussprache auf der Grundlage der folgenden Fragen teilzunehmen:
- a) *Stimmen Sie zu, dass die Verwendung von BCA als Mittel zur Verringerung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel unterstützt und gefördert werden sollte?*
  - b) *Sind Sie der Ansicht, dass eine Harmonisierung auf EU-Ebene einen Anreiz bieten könnte, die Verfügbarkeit sicherer BCA als sinnvoller Alternative zu chemischen Pflanzenschutzmitteln zu erhöhen?*
-